

Kleine Anfrage

der Abg. Ansgar Mayr und Tobias Vogt CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schulbauförderung für Schulträger

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Fördermittel stehen kommunalen Schulträgern bisher für Neubauten, Erweiterungsbauten und Sanierungen von Schulen zur Verfügung?
2. Sind Änderungen der Förderkulisse in Planung, welche die kommunalen Schulträger zukünftig mehr unterstützen?
3. Welche Möglichkeiten hat ein kommunaler Schulträger, um Umlandgemeinden mit Blick auf auswärtige Schülerinnen und Schüler an den Investitions- und Betriebskosten der Schule zu beteiligen?
4. Sind – bezogen auf Frage 3 – Änderungen geplant oder vorgesehen?
5. Wie steht sie zu dem Vorschlag, dass die aufnehmende Kommune eine zu definierende Leistung „Schulgebäude“ (zum Beispiel Betriebskosten inklusive Abschreibung) pro Schülerin bzw. Schüler an die entsendende Kommune in Rechnung stellt (ähnlich dem interkommunalen Kostenausgleich für die Kindertagesbetreuung)?

15.12.2023

Mayr, Vogt CDU

Begründung

Die Schulträger in Baden-Württemberg stehen bei Neubauten und Sanierungen vor großen Herausforderungen. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, welche Möglichkeiten die Schulträger haben, um Sanierungen gegebenenfalls auch unter Beteiligung von Nachbarkommunen zu finanzieren bzw. welche Änderungen seitens der Kultusverwaltung zum Beispiel durch eine Fortschreibung der Förderkulisse, vorgesehen sind.

Eingegangen: 19.12.2023 / Ausgegeben: 26.1.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Januar 2024 Nr. 54-0141.5-1/165/3 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Fördermittel stehen kommunalen Schulträgern bisher für Neubauten, Erweiterungsbauten und Sanierungen von Schulen zur Verfügung?

Den kommunalen Schulträgern stehen aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) jährlich 100 Millionen Euro für den Neubau, die bauliche Erweiterung und den Umbau von Schulgebäuden zur Verfügung.

Hinzu kommen zusätzlich jährlich 100 Millionen Euro ebenfalls aus Mitteln des KIF für die Sanierung von bestehenden Schulgebäuden öffentlicher Schulen. Zuwendungsfähig im Bereich der Sanierung sind gemäß Ziffer 9.1 der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchulBau) „Baumaßnahmen für die Generalsanierung oder Teilsanierung von Schulgebäuden, mit denen eine dauerhafte schulische Weiternutzung ermöglicht ist“.

Die jährlichen KIF-Mittel für Schulbau und Sanierung sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Sind Änderungen der Förderkulisse in Planung, welche die kommunalen Schulträger zukünftig mehr unterstützen?

Kultusministerium, Finanzministerium und Innenministerium haben die VwV SchulBau mit Wirkung vom 1. Januar 2024 dahingehend geändert, dass die für die Förderung relevanten Kostenrichtwerte, die auf den maßgeblichen Index für Wohngebäude des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg bezogen sind, um 35 Prozent angehoben wurden. Zudem wird der Faktor für die sogenannten Auswärtigenzuschläge in Ziffer 16 der VwV SchulBau ein Jahr später, also mit Wirkung vom 1. Januar 2025, von bislang 0,7 auf dann 1,0 angehoben.

3. Welche Möglichkeiten hat ein kommunaler Schulträger, um Umlandgemeinden mit Blick auf auswärtige Schülerinnen und Schüler an den Investitions- und Betriebskosten der Schule zu beteiligen?

4. Sind – bezogen auf Frage 3 – Änderungen geplant oder vorgesehen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kommunale Schulträger haben nach § 31 Abs. 1 Schulgesetz (SchG) die Möglichkeit, „zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände [zu] bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“ abzuschließen. Hierfür ist die Zustimmung der örtlich zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG haben Schulstandortgemeinden darüber hinaus die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses für einen (Zwangs-)Schulverband bzw. für den (Zwangs-)Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 31 SchG zu stellen, mit der Folge, dass sich die Umlandkommunen gegebenenfalls an den Kosten für die Maßnahmen an der Schule der Standortgemeinde beteiligen müssen. Diesem Antrag muss das Bemühen um den freiwilligen Abschluss einer solchen Vereinbarung vorausgehen.

Bereits mit seinem Urteil vom 8. März 1977 (Az. IX 1523/74) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) den Grundstein für eine Beteiligung der Umlandkommunen an den Kosten für (Bau-)Maßnahmen an der Schule einer Standortgemeinde gelegt.

Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit ein dringendes öffentliches Bedürfnis festgestellt werden kann, hat der VGH bereits in seinem Urteil vom 14. März 1985 (Az. 11 S 681/80) ausgeführt und mit Urteil vom 6. Dezember 2022 (Az. 9 S 3232/21) bestätigt bzw. aktualisiert.

Das Verfahren zur Beteiligung von Umlandgemeinden an der Mitfinanzierung ist hiernach in vier Phasen zu unterteilen:

1. Freiwilligkeitsphase
2. Zwischenphase
3. Zwangsphase
4. Landkreisphase

Wichtig ist das Einhalten der Verfahrensschritte: Die Freiwilligkeitsphase kann durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beendet werden. Scheitert ein solches Bemühen und kommt eine freiwillige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Schulstandortkommune und den Umlandkommunen somit nicht zustande, so kann sich die Pflicht zur Zusammenarbeit auf der Grundlage der Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG anschließen.

Das Kultusministerium plant keine Änderung der in § 31 SchG verankerten gesetzlichen Regelungen.

5. Wie steht sie zu dem Vorschlag, dass die aufnehmende Kommune eine zu definierende Leistung „Schulgebäude“ (zum Beispiel Betriebskosten inklusive Abschreibung) pro Schülerin bzw. Schüler an die entsendende Kommune in Rechnung stellt (ähnlich dem interkommunalen Kostenausgleich für die Kindertagesbetreuung)?

Ob eine Kommune, die Schulträger ist, Umlandkommunen an der Finanzierung beteiligen möchte, ist immer eine Einzelfallentscheidung, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegt.

Der VGH BW hat in seinem Urteil vom 6. Dezember 2022 (Az 9 S 3232/21) hervorgehoben, dass es für die Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses in der Zwischenphase „entscheidend darauf an[kommt], ob die Belastung der Schulstandortgemeinde quantifizierbar ist und derart objektiv ins Gewicht fällt, dass nach dem Grundgedanken der äquivalenten Lastenverteilung und Vorteilsausgleichung eine gemeinsame Erfüllung der Schulträgeraufgaben als billig und gerecht erscheint (...). Ob es der Schulstandortgemeinde nicht zumutbar ist, die Lasten der Schulträgerschaft allein zu tragen, ist deshalb bezogen auf die konkrete Schule als öffentliche Einrichtung der Gemeinde unter Beachtung der verfassungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben wertend zu ermitteln.“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Schulträger weiterführender öffentlicher Schulen Beiträge zu den laufenden Schulkosten (Sachkostenbeiträge) nach § 17 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) erhalten, die aus dem Landesdurchschnitt der in die Schulsachkostenauswertung einbezogenen Kosten ermittelt werden. In diese Auswertung, die vom Statistischen Landesamt jährlich aufgestellt wird, fließen Betriebskosten, nicht aber Abschreibungskosten der kommunalen Schulgebäude mit ein.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport